

**Allgemeinverfügung
für die Gemeinde Trebur**

Allgemeinverfügung über ein nächtliches Aufenthaltsverbot für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben in den Bereichen Berliner Straße 14 (Am langen Stein / Ortsteil Astheim) und Verneuilpark (Trebur)

Auf Grundlage des § 31 Absatz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Trebur als zuständige Gefahrenabwehrbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Allen Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird untersagt, sich in der Zeit von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr in den Bereichen Berliner Straße 14 (Am langen Stein) sowie Verneuilpark aufzuhalten. Ein „Aufhalten“ liegt vor, wenn eine Person an einem bestimmten Ort tatsächlich verweilt. Ein lediglich flüchtiges oder zufälliges Passieren genügt hierfür nicht. Die genaue Lage ergibt sich aus den der Allgemeinverfügung anliegenden Flächenpläne.
2. Das Verbot nach Ziffer 1 gilt nicht,
 - wenn die betroffene Person von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet wird,
 - wenn ein sonstiger wichtiger Grund für den Aufenthalt im Einzelfall vorliegt.
3. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und gilt vorerst befristet bis einschließlich 18. Oktober 2026.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

II. Begründung

Bei der vorliegenden Regelung handelt es sich um eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 HVwVfG, da sie sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis richtet und das Betreten sowie den Aufenthalt in einem räumlich abgegrenzten Bereich regelt.

Rechtsgrundlage der Verfügung ist § 31 Abs. 1 HSOG. Danach können die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

Vorliegend richtet sich die Verfügung an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis, nämlich an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Voraussetzungen dieser Norm liegen vor.

In den Bereichen Berliner Straße 14 (Am langen Stein) und Verneuilpark ist es im Zeitraum seit April 2026 wiederholt, insbesondere in den Nachtstunden zwischen 00:00 Uhr und 6:00 Uhr, zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gekommen. Nach den Feststellungen der Ordnungsbehörde, der zuständigen Polizeidienststelle sowie aufgrund eingegangener Beschwerden aus der Anwohnerschaft und Meldungen von Gewerbetreibenden halten sich dort regelmäßig Gruppen von Jugendlichen auf, die durch lautstarkes Verhalten, das gezielte Hochdrehen von Rollern oder vergleichbaren Fahrzeugen, nächtliche Ruhestörungen sowie weitere Vorfälle wie Vermüllung, Sachbeschädigungen, Ladendiebstähle und aggressives Verhalten auffallen. Die Vorfälle sind nach Ort, Zeit und Art gehäuft aufgetreten und haben sich in den erfassten Bereichen verfestigt.

Aufgrund dieser Tatsachen besteht eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Betroffen sind insbesondere die Nachtruhe der Anwohnerschaft, das Eigentum der Betroffenen und die geordnete Nutzung des öffentlichen Raums. Die Gefahrenprognose stützt sich auf dokumentierte Vorfälle, Beschwerden und eigene Feststellungen der zuständigen Stellen und damit auf eine tragfähige Tatsachengrundlage, nicht lediglich auf Vermutungen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Auswahl des Adressatenkreises beruht nicht auf einer pauschalen Betrachtung des Alters, sondern auf den Erkenntnissen der Ordnungsbehörde und der Polizei, wonach die festgestellten nächtlichen Störungen in den betroffenen Bereichen maßgeblich von Personen ausgehen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. von dieser Gruppe mitgetragen werden. Die Maßnahme knüpft damit an eine konkret festgestellte, wiederkehrende Störungslage an und ist räumlich auf deren Schwerpunkte beschränkt.

Die zeitliche Begrenzung auf den Zeitraum von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist sachlich gerechtfertigt, weil sich die Störungen gerade in diesen Nachtstunden verdichten. Die Maßnahme ist damit auch zeitlich auf den Schwerpunkt der Gefahrenlage beschränkt.

Die Verfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weitere nächtliche Störungen zu verhindern oder zu verringern. Mildere Mittel, insbesondere mündliche Ansprachen, verstärkte Kontrollen, Gespräche mit Jugendlichen und Sorgeberechtigten, Einbindung von Polizei und Jugendförderung haben die Störungslage nicht nachhaltig beseitigt. Vor Erlass der Verfügung wurden mehrfach Gespräche mit den betroffenen Jugendlichen, wiederholte Präsenzkontrollen des Ordnungsamts, polizeiliche Kontrollen zu den maßgeblichen Nachtzeiten, Kontaktaufnahmen zu Sorgeberechtigten sowie Abstimmungen mit der Jugendförderung durchgeführt.

Die Verfügung ist auch angemessen, weil sie nur einen räumlich begrenzten Bereich, nur den Zeitraum von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr und nur Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfasst. Das öffentliche Interesse am Schutz der Nachtruhe und der öffentlichen Sicherheit überwiegt das Interesse der Betroffenen an einem Aufenthalt in den betroffenen Bereichen während dieser Nachtstunden.

Die Verfügung wird vorerst befristet bis einschließlich 18. Oktober 2026 erlassen. Die Befristung stellt sicher, dass der Eingriff zeitlich auf den derzeit prognostizierten und überprüfbaren Zeitraum der Gefahrenlage begrenzt bleibt. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Unter Berücksichtigung all dessen ist die getroffene Anordnung geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den genannten Bereichen entgegenzuwirken.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Sie liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Absatz 3 VwGO), weil es angesichts der festgestellten fortdauernden und wiederkehrenden nächtlichen Störungen nicht vertretbar ist, die Durchsetzung der Verfügung bis zum Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens aufzuschieben. Anderenfalls würden die Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Bereichen Berliner Straße 14 (Am langen Stein) und Verneuilpark fortbestehen und sich weiter verfestigen. Insbesondere wäre die Nachtruhe der Anwohnerschaft sowie die ungestörte Nutzung des öffentlichen Raums weiterhin beeinträchtigt.

Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

III. Hinweise

Die Einhaltung des Aufenthaltsverbots wird überwacht. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ordnungsrechtlich durchgesetzt werden. Im Falle einer Missachtung können insbesondere weitere polizeiliche oder ordnungsbehördliche Maßnahmen bis hin zu unmittelbarem Zwang in Betracht kommen.

Die vorstehende Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Trebur (www.trebur.de) als bekannt gegeben (§ 41 Absatz 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Veröffentlichung im Gemeindespiegel erfolgt in der nächstmöglichen Ausgabe.

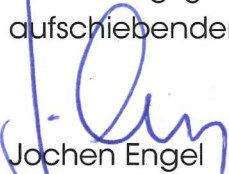
IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 9a Absatz 5 Onlinezugangsgesetz oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Trebur,
Herrngasse 3,
65468 Trebur

zu erheben.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim zuständigen Verwaltungsgericht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.



Jochen Engel
(Bürgermeister)

Trebur, den 10.08.2026

Bereich Berliner Straße 14 (Am langen Stein)



